

episcopos deponere et reconciliare', so fragt man sich vergebens, ob durch den Zusatz: 'absque synodali conventu' eine Wiederholung der These gerechtfertigt erscheint. Man will einem so klaren Geiste, wie Gregor VII., einen solchen Gedankenwirrwar nicht zutrauen.

Aber vielleicht verliert auch dieser Einwand etwas von seiner Kraft, wenn man bedenkt, dass Unregelmässigkeiten, welche uns Modernen in officiellen Schriftstücken als ungeheuerlich erscheinen, in jenen Jahrhunderten nichts seltenes sind. Das Reichstheilungsgesetz von 806, das Ottonianum von 962¹, zahlreiche, durch ältere Vorlagen entstandene Fehler in den Kaiserurkunden sind Beispiele dafür, wie neben den höchsten Fähigkeiten eine Sorglosigkeit und Gedankenlosigkeit liegt, welche uns — um ein Wort Sickels zu gebrauchen — nicht mehr berechtigt, selbst den Nonsens als Verdachtsgrund geltend zu machen. Dem Zweifler gegenüber ist immer wieder daran zu erinnern, dass die Briefe Gregors sich ganz in den Gedankenkreisen des Dictatus bewegen.

Rocquain hat den Versuch gemacht, die Sätze als ein Excerpt aus Pseudoisidor zu erweisen². In ganz bewusster Absicht habe Gregor oder einer seiner Vertrauten die an der Curie nachweislich benutzte Decretalsammlung vorgenommen und daraus den Dictatus entworfen. Aber die Zusammenstellung von etwa siebzehn Sätzen zeigt, dass man den Beweis nicht erbringen kann, ohne den Worten Gewalt anzuthun. Gieseler³ sah in ihnen einen Index capitulorum, Ueberschriften von Kapiteln, welche auf einer von Gregor abgehaltenen Synode erlassen seien, und Voigt³ scheint nicht viel anders über die Sätze zu denken, obgleich er ihre unendliche Bedeutung voll anerkennt. Aber die Unordnung im Dictatus findet weder bei der Rocquainschen noch Gieselerschen Annahme eine Erklärung. Vielleicht führt ein anderer Weg zum Ziel. Allerdings, ganz werden die Schwierigkeiten auch hier nicht beseitigt, aber wenigstens in etwas verringert.

Die nachdrückliche Betonung der päpstlichen Prärogativen lässt darauf schliessen, dass dieselben von gegnerischer Seite in Frage gestellt wurden. Man stelle sich vor, dass ein eifriger Parteigänger Heinrichs IV. in einer Schrift die Grundlage des Papstthums und dessen Ansprüche angriff oder wenigstens untersuchte; dass diese Schrift eine Abwehr nothwendig machte.

1) Im Reichstheilungsgesetz von 806 sagt Karl d. Gr.: 'quodsi talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit' — und doch war Pippins Sohn, Bernhard, bereits erwachsen. — Im Ottonianum der eigenthümliche Widerspruch von § 7 und § 13, Spoleto betreffend; cf. Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die Röm. Kirche, p. 180 und Text p. 120. 2) Rocquain a. a. O. 3) Gieseler, Kirchengesch. II, II, 8 Note; Voigt, Gregorius VII, S. 389.